



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Telefon: 030 / 27 87 94 3-0
Telefax: 030 / 27 87 94 3-2

e-mail: info@bee-ev.de
www.bee-ev.de

[BEE e.V. • Reinhardtstraße 18 • 10117 Berlin](http://www.bee-ev.de)

An die Mitglieder
des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses
des Deutschen Bundestages

Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn
BLZ: 472 501 01
Kto.: 19003334

Eintrag:
Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg 21078

Ehrenpräsident:
Matthias Engelsberger †

Präsident:
Dietmar Schütz

Vizepräsident(in):
Hermann Albers
Carsten Körnig
Doris Meyer
Josef Pellmeyer
Simone Probst

Schatzmeister:
Harm Grobrügge

Weitere Vorstandsmitglieder:
Dr. Peter Ahmels
Heinrich Bartelt
Ralf Bischof
Helmut Jäger
Ulrich Jochimsen
Dr. Uwe Hartmann
Rainer Hinrichs-Rahlwes
Helmut Lamp
Milan Nitzschke
Sylvia Pilarsky-Grosch
Claus Sauter
Hans-Jürgen Schöningh
Anton Zeller

Geschäftsführer:
Björn Klusmann

Berlin, 26. Juni 2008

Stellungnahme zur Verbändeanhörung UGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Woche fand im Bundesumweltministerium die Anhörung der Länder und Verbände zum Entwurf des Umweltgesetzbuches statt. Die Erneuerbaren Energien werden von einer Vielzahl der vorgesehenen Regelungen berührt, die der BEE und seine Fachverbände auf der Anhörung erläutert haben. Für die nach dem Kabinettsbeschluss anstehende Diskussion im Bundestag senden wir Ihnen zu ihrer Information die Stellungnahmen des BEE und der betroffenen Fachverbände zu.

Grundsätzlich begrüßt der BEE den Versuch der Bundesregierung, das historisch gewachsene Umweltrecht zusammenzuführen, klarer zu strukturieren und somit zu größerer Transparenz beizutragen. Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien für den Klimaschutz und damit für den Umweltschutz ist unseres Erachtens in der Bundesregierung unbestritten. Nicht zuletzt deshalb hat sich die Bundesregierung in der EU für ein verbindliches Ausbauziel für Erneuerbare Energien eingesetzt. Dem Ziel, Erneuerbare Energien weiter auszubauen, wird der vorliegende Gesetzesentwurf an mehreren Stellen jedoch nicht gerecht. Entgegen der erklärten Absicht, gegenüber dem geltenden Recht keine Verschärfungen einzuführen, wird die Nutzung der Erneuerbaren Energien, insbesondere von Wasserkraft und Bioenergie, erheblich erschwert.

Der Einsatz Erneuerbarer Energien hat im vergangenen Jahr bereits rund 115 Millionen Tonnen CO₂ eingespart. Der Bau neuer Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist die wirksamste Klimaschutzmaßnahme in Deutschland. Klimaschutz ist Umweltschutz: So werden zum Beispiel von den weltweit 8750 Landvogelarten, bis Ende des Jahrhunderts 980 bis 1800 durch den Klimawandel und die damit einhergehende Gefährdung ihrer Lebensräume in ihrem Bestand gefährdet.

Deshalb fordert der BEE:

- **Das UGB muss die entscheidende Bedeutung der Erneuerbaren Energien für den Umwelt- und Klimaschutz berücksichtigen und hervorheben.**
- **Die Einführung der Integrierten Vorhabensgenehmigung darf nicht zu erhöhten Genehmigungsstandards für Erneuerbare-Energien-Anlagen führen und muss die Dauer der Genehmigungsverfahren deutlich verkürzen.**

Für Fragen und persönliche Gespräche zur Erläuterung der Vorschläge stehen wir gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen



Björn Klusmann
- Geschäftsführer -

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE) zum Entwurf des Umweltgesetzbuches (UGB)

Kernaspekte:

- **Bedeutung der Erneuerbaren Energien berücksichtigen**
Die entscheidende Bedeutung der Erneuerbaren Energien für den Umwelt- und Klimaschutz muss im Gesetzestext berücksichtigt werden.
- **Keine Genehmigungsverschärfung im UGB**
Die Einführung der Integrierten Vorhabensgenehmigung in der jetzigen Form führt entgegen der erklärten Absicht, mit dem UGB keine strengeren Standards einzuführen, zu verschärften Genehmigungsaufgaben für Erneuerbare Energien. Besonders betroffen sind Wasserkraft- und Bioenergieanlagen. Die bisherigen Genehmigungsaufgaben müssen auf jeden Fall beibehalten werden. Eine Verschärfung der Auflagen stellt den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Frage.
 - **Beispiel Wasserkraft**
Das Instrument der wasserrechtlichen Bewilligung darf nicht abgeschafft werden, sondern ist beizubehalten, um eine sichere rechtliche Basis für die Entwicklung der Wasserkraft zu bieten. Nach dem jetzigen Entwurf können die Behörden nachträglich weitreichende Auflagen festsetzen oder die Genehmigung entschädigungslos zurücknehmen. Die Investitions- und Planungssicherheit für Betreiber von Wasserkraftanlagen ist somit nicht mehr gegeben. Der Betrieb bestehender Anlagen ist erheblich gefährdet und die Reaktivierung an alten Standorten wird unmöglich gemacht.
 - **Beispiel Biogas**
Selbst für kleine Biogasanlagen ist im UGB I-Entwurf eine integrierte Vorhabenplanung vorgesehen. Außerdem werden die technischen Anforderungen an die Anlagen erheblich erhöht. Beides zusammen macht den Betrieb von alten und den Bau von neuen Anlagen unwirtschaftlich. Der positive Impuls der angepassten Vergütungssätze des novellierten EEG droht zu verpuffen.

Zum Umweltgesetzbuch (UGB) Erstes Buch (I)

- Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht -

Die Vorschläge im Einzelnen:

§ 1 Schutz von Mensch und Umwelt

Änderungsvorschlag:

§ 1 (4): *Um zur Verhinderung einer gefährlichen anthropogenen Störung des Klimasystems beizutragen, soll die Freisetzung von Treibhausgasen insbesondere durch kosteneffiziente Maßnahmen verringert und zugleich eine nachhaltige Energieversorgung durch einen effizienten Einsatz von Energien und die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht vorrangig gefördert werden.*

Begründung:

Die Erneuerbaren Energien sind der Schlüssel für einen kosteneffizienten Klimaschutz. Allein im Jahr 2007 vermieden Erneuerbare Energien 115 Millionen Tonnen CO₂. Keine andere Klimaschutzmaßnahme kann ähnliche Erfolge vorweisen. Daher muss auch im UGB die Förderung der Erneuerbaren Energien unterstrichen werden. Die Formulierung „ermöglichen“ ist in jeder Hinsicht zu schwach.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Umweltgesetzbuchs sind:

1. *Umwelt: Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Kultur- und die natürliche Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Umweltgüter) einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltgütern.*

Begründung:

Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien und das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft in Deutschland stehen in Beziehung zueinander. Die zusätzliche Aufzählung des Begriffes „Kulturlandschaft“ trägt diesem Umstand Rechnung.

§ 10 Umweltbericht

§ 10 (2) Nr. 5 neu:

Darstellung der positiven Umweltauswirkungen des Plans oder des Programms, insbesondere für den Klimaschutz.

Begründung:

Im Umweltbericht sollten auch die positiven Wirkungen eines Vorhabens auf den Klimaschutz aufgeführt werden. Viele Vorhabensplanungen der nächsten Jahre werden Klimaschutz als explizites Ziel oder zumindest als positive Nebenwirkung haben. Die Aufzählung im Umweltbericht wird der Bedeutung des Klimaschutzes und damit den Erneuerbaren Energien gerecht.

Zum Umweltgesetzbuch (UGB) Drittes Buch (III) - Naturschutz und Landschaftspflege -

Der Klimawandel wird in Zukunft zu einer großen Gefahr für die weltweite Biodiversität. So werden zum Beispiel von den weltweit 8750 Landvogelarten, 980 bis 1800 bis Ende des Jahrhunderts durch den Klimawandel und die damit verbundene Veränderung ihrer Lebensräume in ihrem Bestand gefährdet. Maßnahmen gegen den Klimawandel haben also eine unmittelbare Wirkung auf den Erhalt der Biodiversität.

Diese wichtige Bedeutung der Erneuerbaren Energien für den Naturschutz wird im Entwurf des UGB III nicht angemessen berücksichtigt. Der Einsatz Erneuerbarer Energien muss eine herausgehobene Stellung auch im Naturschutz einnehmen.

Die Vorschläge im Einzelnen:

§1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1 (3) Spiegelstrich 4

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere

Spiegelstrich 4: Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen, die Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien

Begründung:

Die Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien für den Klimaschutz wird an dieser Stelle ergänzt.

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 14 (2)

Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den sich aus § 5 Abs. 2 bis 5 genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Erneuerbaren Energien ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden oder der Bau in einem in Regional- oder Bauleitplänen festgelegten Vorranggebiet erfolgt.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

§ 34 (4)

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Dies wird namentlich bei der Errichtung

von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Erneuerbaren Energien vermutet.

Begründung:

Erneuerbaren Energien-Anlagen haben positive Wirkungen für den Klima- und Umweltschutz. Die Ergänzung soll in der Abwägung sicherstellen, dass die positiven Auswirkungen ausreichend abgewogen werden.